

Der Rektor der Universität hat gemäß § 81 Abs. 6 BremHG anstelle des Akademischen Senats der Universität aufgrund § 33 Abs. 7 BremHG am 3.3.2008 die folgende Ordnung beschlossen:

## **Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)**

**vom 3. März 2008**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für sämtliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen der Universität Bremen besondere Kenntnisse, besondere Eingangsvoraussetzungen (§ 2) und/oder eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

### **§ 2**

#### **Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen**

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen dies zwingend erfordert.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu belegen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufspraktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie ggf. eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

### **§ 3**

#### **Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder Test oder
3. des Nachweises sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit oder Qualifikation oder
4. einer Kombination von zwei oder mehr der vorstehenden Möglichkeiten.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination selbiger für Studiengänge oder Studienfächer vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren regelt eine gesonderte von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigende Prüfungsordnung.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote oder das arithmetische Mittel von vier Halbjahren der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität Bremen anzubietendem Äquivalenztest nachgewiesen werden, der das vergleichbare Niveau schulischer Leistungen feststellt. Die Wiederholungsmöglichkeiten der Äquivalenztests sind nicht beschränkt.

(5) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Bremen deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, können den Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse ersatzweise durch die erfolgreiche Teilnahme an TestAS oder PREPARE führen.

(6) Fortgeschrittene Bewerber/innen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie mindestens Studienleistungen im Umfang von 30 CP für das gewählte Studium nachweisen können.

(7) Der Nachweis sportlicher Qualifikation gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt insbesondere durch das Sportabzeichen. Der Nachweis sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgt durch ärztliches Attest.

## **§ 4**

### **Zuständigkeiten und Bekanntmachung**

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird vom Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerber/innen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats vom Akademischen Senat beschlossen und im Anhang der Immatrikulationsordnung veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Besondere Begründungspflicht**

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind vom antragstellenden Fachbereichsrat im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen. Dabei ist darzulegen,

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Faches stellt und inwiefern diese besonderen qualitativen Anforderungen zwingend sind und
2. warum diese Anforderungen die aufgestellten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen und wenn ja warum. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Aufgrund des Genehmigungsschreibens der Senatorin vom 28.05.2008 an diesem Tag in Kraft getreten.

